

# RS Vwgh 1988/11/22 88/07/0031

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.11.1988

## Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Tirol

80/06 Bodenreform

## Norm

FIVfGG §17 impl;

FIVfLG Tir 1978 §37;

## Rechtssatz

Die Gestattung der Inanspruchnahme agrargemeinschaftlichen Grundes und der Waldwegbenützung für bloße Planungsarbeiten für ein Kraftwerk stellt keinen so schwerwiegenden Eingriff in die Bewirtschaftung der agrargemeinschaftlichen Grundstücke und in die Interessen der Mitglieder der Agrargemeinschaft dar, dass dies schon die Aufhebung eines im Rahmen der Selbstverwaltung der Gemeinschaft satzungsgemäß zustandegekommenen Mehrheitsbeschlusses durch die Agrarbehörde rechtfertigen würde. Über bloße Planungsmaßnahmen hinausgehenden Eingriffen der Kraftwerkseigner dem Gemeinschaftsvermögen gegenüber, sei es durch weitere Grundinanspruchnahme oder durch Wegbenützung, wird die Agrargemeinschaft im Rahmen der Verfolgung der zweckmäßigen Bewirtschaftung der agrargemeinschaftlichen Grundstücke die Interessen ihrer Mitglieder jedoch zu wahren haben.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988070031.X01

## Im RIS seit

15.11.2006

## Zuletzt aktualisiert am

22.07.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>